



# GESETZBLATT

185

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 15. September 1989

1 Teil II Nr. 12

Tag

Inhalt

Seite

25.7.89

Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des nationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985

inter-  
..... 185

## Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 vom 25. Juli 1989

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985.

Die Beitrittsurkunde wurde am 22. März 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 8 des Abkommens über Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 gebunden.

Um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens an ein Schiedsgericht weiterzuleiten, bedarf es in jedem Einzelfall der Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Staaten. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind gemeinsam durch die am Streit beteiligten Staaten zu bestimmen.“

Das Abkommen ist mit Ausnahme des Artikels 8, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß seinem Artikel 6 Absatz 1 am 27. April 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht

Berlin, den 25. Juli 1989

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

## Europäisches Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)

### Die Vertragspartner

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den internationalen Eisenbahnverkehr in Europa zu erleichtern und zu entwickeln;

in der Erwägung dessen, daß es zur Festigung der Beziehungen zwischen den europäischen Ländern erforderlich ist, einen koordinierten Plan für den Bau und den Ausbau von Eisenbahnstrecken aufzustellen, die den Erfordernissen künftigen internationalen Verkehrs entsprechen;

haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

Definition und Annahme des internationalen  
E-Streckennetzes der Eisenbahn

Die Vertragspartner billigen das vorgeschlagene Eisenbahnnetz, nachfolgend als „Internationales E-Streckennetz der Eisenbahn“ bezeichnet und in der Anlage I zu diesem Abkommen beschrieben, als einen koordinierten Plan für den Bau und den Ausbau von Eisenbahnstrecken von größerer internationaler Bedeutung, den sie im Rahmen ihrer nationalen Programme in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden Rechtsvorschriften zu verwirklichen beabsichtigen.

### Artikel 2

Das internationale E-Streckennetz der Eisenbahn besteht aus einem System von Haupt- und Ergänzungsstrecken. Die Hauptstrecken sind die „Hauptachsen“, die bereits sehr starken internationalen Verkehr bzw. Verkehr, von dem zu erwarten ist, daß er in naher Zukunft sehr stark wird, aufnehmen; Ergänzungsstrecken sind solche, die — während sie das Hauptstreckennetz bereits vervollständigen — erst in fernerer Zukunft sehr starken internationalen Eisenbahnverkehr aufnehmen werden.

### Artikel 3

Bau und Ausbau der Strecken des Internationalen  
E-Streckennetzes der Eisenbahn

Das internationale E-Streckennetz von Hauptstrecken der Eisenbahn, auf das in Artikel 2 Bezug genommen wird, entspricht den in Anlage II zu diesem Abkommen festgelegten Parametern oder wird mit den Bestimmungen dieser Anlage bei zukünftigen Arbeiten zu seiner Vervollkommnung, die in Übereinstimmung mit nationalen Programmen durchzuführen sind, in Übereinstimmung gebracht werden.

### Artikel 4

Ernennung des Depositars

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar dieses Abkommens.